



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr.
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -
werden der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 2.5-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und mit einer Nennleistung von 2.530 kW in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 37, Flurstücke 11/2 und 10 sowie Flur 38, Flurstücke 57, 58 bei UTM 32 Koordinaten 429 903 - 5 609 028 (WEA 1), 430 473 - 5 608 995 (WEA 2), 430 252 - 5 608 570 (WEA 3) erteilt.
2. Diese Genehmigung tritt hinsichtlich der WEA 2 erst nach Vorlage der Zustimmungserklärung der Ortsgemeinde Neustadt/Westerwald als Eigentümerin des Grundstücks Flur 22, Flurstück 8/4, Gemarkung Neustadt/ Westerwald wegen der Nichteinhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück im Sinne des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in Kraft.

I.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Allgemeines

1. Der Betreiber der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Stresemannstraße 3 - 5 in 56068 Koblenz seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
2. Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist.
Änderungen sind umgehend der oben genannten zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der oben genannten zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Lärm:

4. Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen Typ GE Wind 2.5-120 von 106,0 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden. Zuzüglich

eines gemäß schalltech. Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung.

5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr dürfen folgende beantragte Windenergieanlagen nur schallreduziert betreiben werden. Dabei dürfen die aufgeführten Schallleistungspegel, zuzüglich eines gemäß schalltech. Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, nicht überschritten werden:

WEA 1	Hö 2	Schallleistungspegel	102,0	dB(A)
WEA 2	Hö 3	Schallleistungspegel	100,0	dB(A)

6. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

				IRW	
IP	1	Stockhausen-Ilffurth	mögliches Wohngebiet (Gartenstraße)	40	dB(A)
IP	2	Stockhausen-Ilffurth	Ringstr. 10	45	dB(A)
IP	3	Fehl-Ritzhausen	Im Fehler Garten 10	40	dB(A)
IP	4	Fehl-Ritzhausen	Bahnhofsweg 18	40	dB(A)
IP	5	Fehl-Ritzhausen	Urgang 18	45	dB(A)
IP	6	Niederroßbach	Dammühle (Außenbereich)	45	dB(A)
IP	7	Niederroßbach	Vor dem Berg Flurstück 115	40	dB(A)
IP	8	Niederroßbach	Neustr. 26	40	dB(A)
IP	9	Neustadt	Schradstraße 19	40	dB(A)
IP	10	Hellenhahn-Schellenberg	Kirchstr. 39	40	dB(A)
IP	11	Höhn	Urdorfer Weg 38	40	dB(A)
IP	12	Höhn	Urdorfer Hof	45	dB(A)
IP	13	Höhn	Grubenstr. 25B	45	dB(A)
IP	14	Höhn	Am Kraftwerk 8	45	dB(A)

IP	15	Großseifen	Alter Bahnhofsweg 9	40	dB(A)
IP	16	Großseifen	Waldstr. 8	40	dB(A)
IP	17	Großseifen	Am Kirchwäldchen 29	40	dB(A)
IP	18	Eichenstruth	Wiesenstr. 21	40	dB(A)
IP	19	Höhn	Dorfwiese 29	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- Die v. g. Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

Schattenwurf und Reflexionen

- Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- Die Windenergieanlagen WEA 1 (Hö2) und WEA 2 (Hö3) sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem beigefügten Schattenwurfgutachten dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
- Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.